

Änderungsvereinbarung zur Einführung von Vectoring im Nahbereich

zwischen

Kunde
Straße Hausnummer
PLZ Ort

– nachfolgend "Kunde" genannt –

und der

Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

– nachfolgend "Telekom" genannt –

– gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt –

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Produktvertrag oder bestehen mehrere Produktverträge (im Folgenden „VDSL-Produktvertrag“ genannt), auf dessen bzw. deren Basis der Kunde berechtigt ist, Access-Teilleistungen wie VDSL Stand Alone (im Folgenden „VDSL Stand Alone“ genannt) bei der Telekom zu beziehen.

Die Bereitstellung und Überlassung der Access-Teilleistung VDSL Stand Alone erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung VDSL Stand Alone des jeweiligen VDSL-Produktvertrages.

Die Telekom oder andere Netzbetreiber bauen Nahbereichs- und A0-Anschlüsse gemäß der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 aus. Zum Nahbereich gehören u.a. alle Access-Teilleistungen VDSL Stand Alone, die über einen Kabelverzweiger (KVz) geführt werden, der über ein maximal 550 m langes Kupferkabel am Hauptverteiler (HVt) einer Vermittlungsstelle angeschlossen ist (im Folgenden „Nahbereichs-KVz“ genannt). A0-Anschlüsse sind alle Access-Teilleistungen VDSL Stand Alone, die direkt am HVt angeschlossen sind, ohne über einen KVz geführt zu werden.

Um den Einsatz der Vectoring-Technik für die Telekom und ihre Wholesale-Kunden im HVt-Nahbereich und A0-Anschlussbereich zu ermöglichen, schließen die Vertragspartner die vorliegende Änderungsvereinbarung bezüglich des jeweiligen VDSL-Produktvertrages.

Die Regelungen des jeweiligen VDSL-Produktvertrages sowie ggf. abgeschlossener weiterer Vereinbarungen (z. B. Ergänzungsvereinbarung, Zusatzvereinbarung etc.) bleiben unberührt, soweit diese Änderungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält.

I Telekom Ausbaugesbiet

1. Migration im Nahbereich und von A0-Anschlüssen

Im Zuge des Nahbereichsausbaus baut die Telekom außerhalb des HVt Multifunktionsgehäuse (MFG) mit aktiver und vectoringfähiger Technik an den jeweiligen KVz auf (MFG, Outdoor MSAN). Im zweiten Schritt migriert die Telekom dann alle VDSL Stand Alone aus dem HVt (indoor) auf die MFG (outdoor) mit Vectoring-Technologie.

Im Zuge des Ausbaus der A0-Anschlüsse baut die Telekom am HVt aktive und vectoringfähige Technik auf. Im zweiten Schritt migriert die Telekom alle VDSL-Stand Alone-A0-Anschlüsse (indoor) auf die vectoringfähige Technik (indoor).

1.1 Migration von bestehenden Access-Teilleistungen VDSL Stand Alone

Von der Einschaltung von Vectoring im A0- und Nahbereich sind VDSL Stand Alone der VDSL-Produktverträge betroffen. Alle VDSL Stand Alone sowie alle VDSL-Endkundenanschlüsse der Telekom schaltet die Telekom bündelweise jeweils auf einen vectoringfähigen Access-Node um. Die Umschaltung erfolgt bündelweise, da eine parallele Einspeisung von VDSL im In- und Outdoor-Access-Node nicht möglich ist. Sowohl bei der Umschaltung als auch bei der Einschaltung von Vectoring im A0- und Nahbereich kommt es zu einer Ausfallzeit von wenigen Minuten.

Nach Abschluss der Schaltarbeiten überprüft die Telekom, ob sich die VDSL Stand Alone mit dem MSAN synchronisiert haben. Die Telekom stellt täglich auf der Datendrehscheibe per Liste die nach Abschluss der Schaltarbeiten nicht synchronen VDSL Stand Alone für den Kunden zur Verfügung und kennzeichnet die VDSL Stand Alone, bei denen ein Störungsticket mit Endkundenbesuch erforderlich ist. Stellt der Kunde bei VDSL Stand Alone auf dieser Liste eine Störung fest, ist er berechtigt eine Störungsmeldung als „Einmalige-Express-Entstörung“ gemäß der Leistungsbeschreibung der Access-Teilleistung VDSL Stand Alone abzugeben. Das Entgelt für die „Einmalige-Express-Entstörung“ wird dem Kunden gutgeschrieben, sofern die Störungsursache auf die Migration zurückzuführen ist.

1.2 Umgang mit Aufträgen während der Migration

Für alle VDSL Stand Alone Aufträge, die der Kunde für einen zu migrierenden Anschlussbereich (AsB) einlaset gelten in einem Zeitraum von 23 Arbeitstagen während der „Technischen Migration“ (Migrationsfenster) nachfolgende Regelungen:

- Aufträge mit verbindlichem Liefertermin (VLT) vor dem Migrationsfenster durchlaufen die etablierte Auftragsbearbeitung. Sollte eine Terminverschiebung nach Beginn des Migrationsfensters notwendig sein, ist der frühestmögliche VLT ein Termin, der nach dem Ende des Migrationsfensters liegt.

- Aufträge, die der Kunde nach Ankündigung des Migrationsfensters mit einem Kundenwunschtermin (KWT) im Migrationsfenster beauftragt, terminiert die Telekom automatisch auf einen VLT, der nach Beendigung des Migrationsfensters liegt.
- Aufträge, die der Kunde kurz vor Beginn des Migrationsfensters an die Telekom gesendet hat, für die die Telekom jedoch noch keinen VLT genannt hat, bearbeitet die Telekom verzögert (Verzögerungsmeldung (VZM)) und vergibt einen VLT, der nach Beendigung des Migrationsfensters liegt.
- Für Aufträge, die der Kunde im Migrationsfenster an die Telekom sendet, erhält der Kunde ebenfalls eine VZM. Die Telekom bearbeitet die Aufträge verzögert und vergibt einen VLT, der nach Beendigung des Migrationsfensters liegt.
- Für Aufträge, für die die Telekom bereits einen VLT im Migrationsfenster genannt hat, muss der Kunde gemäß Ziffer 3.2 eine Terminverschiebung nach Ende des Migrationsfensters einstellen.
- Bei Aufträgen, für die die Telekom bereits einen VLT für einen Zeitpunkt nach dem Migrationsfenster bestätigt hat, ergeben sich keine Änderungen. Der Kunde erhält für diese Aufträge systembedingt erneut eine Auftragsbestätigungsmeldung (ABM).

2 Pflichten der Telekom

- 2.1 Die Telekom informiert den Kunden mindestens zwölf Monate vorher über die „Technische Migration“. Liegt der Vertragsabschluss dieser Änderungsvereinbarung weniger als zwölf Monate vor der „Technischen Migration“, informiert die Telekom den Kunden unverzüglich nach Vertragsabschluss über die geplante „Technische Migration“.

Die Telekom stellt auf der Datendrehscheibe gemäß Ziffer III dieser Vereinbarung die Bestandsdaten spätestens zwei Wochen nach Versand des Ankündigungsschreibens bereit. Der Datendrehscheibe kann der Kunde die nachfolgenden Informationen für alle Nahbereiche der Ausbautranche entnehmen:

- ONKz
- AsB
- VDSL Stand Alone des Kunden inkl. WITA-Vertragsnummer.

Die Telekom aktualisiert die Bestände auf der Datendrehscheibe wöchentlich, bis zum Abschluss der technischen Migration, so dass jeweils am ersten Werktag einer Kalenderwoche die Bestände des Kunden aktualisiert zur Verfügung stehen.

- 2.2 Zeitgleich zum Versand des Ankündigungsschreibens stellt die Telekom eine Liste der HVt-Anschlussbereiche mit den zugeordneten BNG im Extranet zur Verfügung.

Bei ggf. erforderlichen technischen Netzumplanungen stellt die Telekom eine Liste der BNG, an die die Telekom die Outdoor-MSAN für die „Technische Migration“ anschalten wird, spätestens fünf Monate nach dem Versand des Ankündigungsschreibens im Extranet zur Verfügung und informiert den Kunden hierüber.

- 2.3 Die Telekom informiert den Kunden mindestens vier Monate vor der „Technischen Migration“ über den Beginn und das Ende des Migrationsfensters und fordert ihn in diesem Schreiben dazu auf, Terminverschiebungen gemäß Ziffer 3.2 für die Aufträge, für die bereits ein VLT im Zeitraum des Migrationsfensters vorliegt, zu beauftragen.

3 Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde bestellt eventuell notwendige zusätzliche L2-BSA-Übergabeanschlüsse gemäß der im L2-BSA-Vertrag vereinbarten Bestellverfahren spätestens sechs Monate nach Zugang des Ankündigungsschreibens an denjenigen BNG, an die die Telekom später die Outdoor-MSAN anschalten wird, soweit dieser nicht demjenigen BNG entspricht, an dem der Indoor-MSAN angeschaltet war. Für den Fall, dass die Telekom den Outdoor-MSAN an einem anderen BNG als den Indoor-MSAN anbindet, findet Ziffer 4.1.4 Absatz 3 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss keine Anwendung.

- 3.2 Der Kunde verschiebt Aufträge (keine Anbieterwechselläufe), für die die Telekom bereits einen VLT im Migrationsfenster bestätigt hat, spätestens 36 Stunden vor Beginn des Migrationsfensters auf einen Termin nach Ende des Migrationsfensters. Sollte der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, werden diese Aufträge nach dem Migrationsfenster mit einem von Telekom gewählten Termin in der Zukunft weiter prozes-

siert. Den neuen Termin teilt Telekom in einer weiteren Auftragsbestätigungsmeldung (ABM) nach der technischen Migration mit.

Der Kunde verschiebt Anbieterwechsellaufträge (VBL) für die die Telekom bereits einen VLT im Migrationsfenster bestätigt hat, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn des Migrationsfensters auf einen Termin nach Ende des Migrationsfensters. Sollte der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, bricht die Telekom die betroffenen Aufträge vier Arbeitstage vor Beginn des Migrationsfensters ab, damit keine Endkunden fahrlässig abgeschaltet werden. Telekom weist diese Aufträge mit eigenem Meldungscode „2015 Nahbereich Migrationsfenster“ aus.

II Ausbauggebiet des Kunden oder eines Dritten

1 Vorbereitungsphase

1.1 Sollte der Vectoring-Ausbau des Nahbereichs durch den Kunden oder einen Dritten erfolgen, kann die Telekom in den jeweiligen Nahbereichen keine VDSL Stand Alone mehr überlassen. Die Telekom wird in diesem Fall die betroffenen Access-Teilleistungen VDSL Stand Alone kündigen.

1.2 Die Telekom informiert den Kunden mittels eines Ankündigungsschreibens mindestens zwölf Monate vor dem ersten geplanten Kündigungstermin über den geplanten Nahbereichsausbaueines Dritten, sofern der ausbauende Dritte seinerseits der Telekom den Migrationstermin mindestens 13 Monate vor dem ersten geplanten Migrationstermin mitgeteilt hat. Liegt der Vertragsabschluss dieser Änderungsvereinbarung weniger als zwölf Monate vor dem jeweiligen geplanten Kündigungstermin, informiert die Telekom den Kunden unverzüglich.

Die Telekom stellt auf der Datendrehscheibe gemäß Ziffer III dieser Vereinbarung die Daten für den Bestandsdatenabgleich spätestens zwei Wochen nach Versand des Ankündigungsschreibens bereit. Der Datendrehscheibe kann der Kunde die nachfolgenden Informationen für alle Nahbereiche im Ausbauggebiet des Dritten entnehmen:

- ONKz
- AsB
- VDSL-Stand Alone des Kunden inkl. WITA-Vertragsnummer

1.3 Die Telekom aktualisiert die Bestände auf der Datendrehscheibe wöchentlich, so dass jeweils am ersten Werktag einer Kalenderwoche die Bestände des Kunden aktualisiert zur Verfügung stehen.

1.4 Die Telekom bietet dem Kunden bei vom Kunden festgestellten Dateninkonsistenzen im Rahmen eines Bestandsdatenabgleichs eine gemeinsame Klärung an und bereinigt die von der Telekom verursachten Dateninkonsistenzen spätestens innerhalb von sieben Monaten nach dem Zugang des Ankündigungsschreibens.

Die Telekom informiert den Kunden über den Abschluss des Datenabgleichs spätestens sieben Monate nach Zugang des Ankündigungsschreibens. Dieser Datenbestand bildet verbindlich die Basis für die Kündigungen der betroffenen Access-Teilleistungen VDSL Stand Alone.

1.5 Der Kunde führt den Bestandsdatenabgleich auf Grundlage der in der Datendrehscheibe hinterlegten Angaben durch und meldet der Telekom die Ergebnisse auf der Datendrehscheibe zurück. Hierbei verwendet der Kunde den von der Telekom gelieferten Datenmaster.

1.6 Der Kunde gleicht den von der Telekom benannten VDSL Stand Alone-Bestand innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Ankündigungsschreibens mit der eigenen Bestandsführung ab und ergänzt die jeweils geplante Produktmigration (L2-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL, WIA-ADSL, TAL (ADSL), TAL (H20), Kündigung, Vorleistungsprodukt des ausbauenden Dritten).

1.7 Der Kunde gleicht Änderungen im Bestand der Datendrehscheibe monatlich mit der eigenen Bestandsführung ab und ergänzt die jeweils geplante Produktmigration (L2-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL, WIA-ADSL, TAL (ADSL), TAL (H20), Kündigung, Vorleistungsprodukt des ausbauenden Dritten).

1.8 Der Kunde bereinigt Dateninkonsistenzen aus dem Bestandsdatenabgleich, die vom Kunden verursacht sind, z. B. durch eine falsch übermittelte Produktvariante bei der Bestellung, spätestens innerhalb von sieben Monaten nach dem Zugang des Ankündigungsschreibens über entsprechende Aufträge in WITA und informiert die Telekom über den Abschluss dieser Arbeiten. Das Eingangstor für diese Rückmeldung benennt die Telekom dem Kunden im Ankündigungsschreiben.

- 1.9 Die Telekom kündigt die betroffenen VDSL Stand Alone je AsB mit gesondertem Kündigungsschreiben abweichend von den allgemeinen Kündigungsregelungen des jeweiligen VDSL-Produktvertrages mit einer Frist von vier Monaten vor dem Wirksamwerden der Kündigung.

Die Telekom stellt ab dem 24. Arbeitstag vor dem Kündigungstermin den Geschäftsfall KUE-KD für alle VDSL Stand Alone, die dann noch im Bestand sind und für die der Kunde keine KUE-KD, PGW bzw. der Dritte keine VBL oder PV beauftragt hat, mit dem Kündigungstermin in WITA ein.

- 1.10 Sollte der Vectoring-Ausbau des Nahbereichs durch einen Dritten erfolgen und die Telekom VDSL Stand Alone ebendort nicht mehr anbieten kann, darf die Telekom dem Dritten den Namen des Kunden mitteilen.

2 Umgang mit dem Bestand

Sollte der Vectoring-Ausbau des Nahbereichs durch den Kunden oder einen Dritten erfolgen, kann die Telekom in den jeweiligen Nahbereichen keine VDSL Stand Alone im Rahmen des jeweiligen VDSL-Produktvertrages mehr überlassen. Um eine Versorgung der Endkunden sicherstellen zu können, stellt der Kunde bis zum Ablauf des 25. Arbeitstages vor dem Kündigungstermin die Geschäftsfälle der Produktmigration (KUE und NEU, PGW, VBL, PV) in WITA ein.

3 Umgang mit neuen und offenen Aufträgen

Falls der Auftragseingang für die Bestellung der VDSL Stand Alone vor dem Zugang des Kündigungsschreibens lag, gelten die nachstehenden Regelungen.

- 3.1 Im Umgang mit neuen und offenen Aufträgen erbringt die Telekom folgende Leistungen:

- Die Telekom stellt offene Aufträge für VDSL Stand Alone mit einem VLT bis 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin in der etablierten Auftragsbearbeitung bereit.
- Die Telekom bricht offene Aufträge für VDSL Stand Alone mit VLT später als 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin, für die bis 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin keine Stornierung durch den Kunden vorliegt, mit Rückmeldung ABBM in WITA ab.
- Die Telekom lehnt neue Aufträge für VDSL Stand Alone ab dem Datum des Kündigungsschreibens ab und bricht diese mit Rückmeldung ABBM in WITA ab.

- 3.2 Im Umgang mit neuen und offenen Aufträgen hat der Kunde folgende Leistungs- und Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde beauftragt für VDSL Stand Alone, die die Telekom mit einem VLT bis 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin bereitgestellt hat, spätestens bis zum Ablauf des 25. Arbeitstages vor dem Kündigungstermin einen Geschäftsfall nach Ziffer 2 in WITA.
- Der Kunde storniert offene Aufträge für VDSL Stand Alone mit VLT später als 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin unmittelbar nach dem Kündigungsschreiben und stellt bis spätestens 60 Arbeitstage vor dem Kündigungstermin einen neuen Auftrag mit einem KWT bis spätestens zum Ablauf des 25. Arbeitstages vor dem Kündigungstermin nach Ziffer 2 in WITA ein.
- Der Kunde kann ab dem Zugang des Kündigungsschreibens keine VDSL Stand Alone mehr beauftragen.

4 Umgang mit Anbieterwechselaufträgen

Falls die Telekom den Wechseltermin für Anbieterwechselaufträge für die abgebende Access-Teilleistung VDSL-Stand Alone bis elf Arbeitstage vor dem Kündigungstermin in WITA mittels ABM-PV bestätigt hat, durchläuft dieser Auftrag die etablierte Auftragsbearbeitung.

Anbieterwechsel von VDSL Stand Alone oder zu VDSL Stand Alone sind während der „Technischen Migration“ nicht möglich.

- 4.1 Im Umgang mit Anbieterwechselaufträgen hat der Kunde folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde stellt als abgebender Teilnehmernetzbetreiber bei Wechselterminen mit weniger als elf Arbeitstagen vor dem Kündigungstermin die Versorgung des Endkunden sicher, indem er einen Produktgruppenwechsel des VDSL Stand Alone nach ADSL Stand Alone oder die Neuabstimmung eines vorzeitigen Wechseltermins mit dem aufnehmenden Endkundenvertragspartner bzw. Teilnehmernetzbetreiber bis spätestens elf Arbeitstage vor dem Kündigungstermin vollzieht.

- Der Kunde stellt einen Produktgruppenwechsel auf ADSL Stand Alone auch im Falle einer Terminverschiebungs- oder Weiterversorgungsanfrage des aufnehmenden Anbieters ab einem Termin zehn Arbeitstage vor dem Kündigungstermin sicher.

4.2 Im Umgang mit Anbieterwechselaufträgen erbringt die Telekom folgende Mitwirkungspflichten:

- Die Telekom prozessiert den Produktmigrationsauftrag des Kunden als abgebender Teilnehmernetzbetreiber bevorzugt.
- Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben, bricht die Telekom einen vorhandenen Wechselauftrag (VBL, PV) mit Wechseltermin mit weniger als elf Arbeitstagen vor dem Kündigungstermin frühestens zehn Arbeitstage vor dem Kündigungstermin ab.

III Einrichtung einer Datendrehscheibe

1. Um den Bestandsdatenabgleich gem. Ziffer I.2.1 und II.1.2 durchführen zu können, richtet die Telekom für den Migrationsprozess einen Datenraum („Datendrehscheibe“) ein.
2. Der Kunde nimmt für die Einrichtung der Datendrehscheibe die in der Anlage „Datendrehscheibe“ beschriebenen Schritte unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung vor.

IV Laufzeit dieser Änderungsvereinbarung

1. Die Änderungsvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Diese Änderungsvereinbarung teilt das rechtliche Schicksal des in der Präambel genannten Produktvertrages bzw. der in der Präambel genannten Produktverträge.
2. Sollten zwischen den Vertragspartnern kein VDSL-Produktvertrag mehr bestehen, endet auch diese Änderungsvereinbarung zum selben Zeitpunkt wie der letzte dieser VDSL-Produktverträge.

V Schlussbestimmungen

1. Soweit in dieser Änderungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des jeweiligen VDSL-Produktvertrags.
2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.
4. Diese Änderungsvereinbarung umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartnern bezüglich dieses Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind insoweit ausschließlich in dieser Änderungsvereinbarung festgelegt. Änderungen und Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB und sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
5. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

6. Diese Änderungsvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Kunde

, den . .2017

Unterschrift

Name in Blockschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift

Telekom Deutschland GmbH

Zentrum Wholesale

, den . .2017

Unterschrift

Name in Blockschrift

Unterschrift

Name in Blockschrift